

BETRIEBSANWEISUNG

Gem. § 14 BioStoffV

Praxis:

Datum: _____
Verantwortlich: _____

Arbeitsbereich: _____

Tätigkeit: _____

Biostoffbezeichnung

Nicht gezielter Umgang mit Biostoffen
Tätigkeit mit Infektionsgefahr durch
biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppen 2 hier:
MRSA (Multiresistenter Staphylococcus aureus)

Gefahren für Mensch und Umwelt



Tätigkeiten in der Zahnarztpraxis

- ambulante zahnmedizinische Behandlung/Assistenz
- Umgang mit benutzten Instrumenten
- Reinigung der zahnmedizinischen Einrichtungen
- Kontakt mit krankheitsverdächtigen oder infizierten Personen

Gefahren für den Menschen

- Infektionsgefahr für den Menschen

Eine Übertragung des Erregers erfolgt über Schmier- und Tröpfcheninfektion bei Kontakt mit infizierten Personen. Durch günstige Bedingungen wie ein schwaches Immunsystem kann sich der Erreger ausbreiten und zu Hautinfektionen, in Einzelfällen zu Lungenentzündungen führen. Menschen können mit MRSA auf der Haut oder in der Nasenschleimhaut auch nur besiedelt werden ohne zu erkranken.

Gefahren für die Umwelt

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



Technische Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Arbeitsstätte: Prinzip der Nicht- Kontamination beachten.

Benutzung von Absauganlagen, Absaugtechnik



Organisatorische Schutzmaßnahmen

Arbeitsmedizinische Vorsorge:

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach Anhang Teil 2 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (entspricht Berufsgenossenschaftlichem Grundsatz G 42)

Aufbewahrung persönlicher Schutzausrüstung:

Persönliche Schutzausrüstung als Einmalmaterial (Schutzkittel, Handschuhe, Atemschutzmaske FFP 2 oder 3) sowie Schutzbrille (Korbbrille) die sachgerecht zu reinigen und zu desinfizieren ist.

Zusatzinformationen beachten:

Prinzip der Nicht- Kontamination beachten:

Vermeidung von Hautkontakten mit Blut, Speichel o. ä., Einhaltung der Vorgaben des Hygieneplans.

Mitarbeiterbelehrung ist vor Aufnahme der Tätigkeit mündlich vorzunehmen und jährlich oder bei maßgeblichen Veränderungen der Arbeitsbedingungen, bei Auftreten von Infektionen durch biologische Arbeitsstoffe, bei gesundheitlichen Bedenken eines Mitarbeiters gegen die weitere Ausübung der Tätigkeit aufgrund der Arbeitsplatzbedingungen entspr. § 14 BioStoffV sowie der TRBA 250 zu wiederholen.



Persönliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Handschutz: Handschuhe (Einmalmaterial) tragen; Maßnahmen zum Hautschutz sind anzuwenden.

Atemschutz: Mund-/ Nasenschutz (Einmalmaterial) verwenden

Augenschutz: Schutzbrille tragen (nach Anwendung sachgerecht reinigen und desinfizieren)

Körperschutz: Persönliche Schutzkleidung als Einmalmaterial tragen; Schmuck, Uhren und Ehering an den Unterarmen und Händen sind vor Arbeitsbeginn abzulegen.



Hygienische Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

In infektionsgefährdeten Bereichen nicht essen, trinken oder rauchen.

Sorgfältige Patientenanamnese => bei Auftreten übertragbarer Krankheiten: gesondertes Hygieneregime durch Praxisinhaber festlegen, ggf. Meldung gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) an zuständiges Gesundheitsamt.



Verhalten im Gefahrfall



Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Maßnahmen nach unbeabsichtigter Freisetzung

Bei besonderen Vorkommnissen sofort Praxisinhaber informieren, ggf. Konsultation von Betriebsarzt, Hygienearzt des Gesundheitsamtes oder D-Arzt.



Wichtige Rufnummern:

Feuerwehr: **112**

Rettungsstelle: **112**

D-Arzt: Siehe "Aushangpflichtige Informationen"

Ersthelfer: Zahnarzt

Erste Hilfe



Verletzung oder Kontamination mit infektiösem Material oder Körperflüssigkeiten

Allgemeine Hinweise:

Verletzungen sind unverzüglich dem Praxisinhaber zu melden.

Nach Hautkontakt:

Nach Hautkontakt bei unverletzter Haut: desinfizieren der betroffenen Hautpartie.

Nach Augenkontakt:

Reichliches Ausspülen des Auges mit Wasser ;

Verwendung einer handelsüblichen Augenspülflasche

Nach Verschlucken:

Nach Einatmen:

Wunde:

Nach Stich- oder Schnittverletzung, Kontakt zu verletzter Haut: zur Blutung anregen, desinfizieren mit virus- und bakterienwirksamem Mittel. Kann eine Infektionsübertragung dabei nicht ausgeschlossen werden so ist umgehend der D-Arzt zu konsultieren.

Nach Kleidungskontakt:

Schutzkleidung nach Einsatz verwerfen (Einmalmaterial)

Hinweise für Arzt:

Hinweise für Ersthelfer:

Maßnahmen nach Abschluss der Tätigkeit